



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in der
Systemgastronomie 2015

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in der Systemgastronomie

Bearbeitung:

Ina Weber

Referat 25

Mainz, April 2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2016

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Einleitung

Mit dem Start in das Berufsleben beginnt für die Jugendlichen ein neuer Lebensabschnitt, der neue Anforderungen an sie stellt.

Jugendliche haben zu diesem Zeitpunkt ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen.

Aus diesem Grund regelt der Gesetzgeber im Jugendarbeitsschutzgesetz eine dem Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechende Beschäftigung. Unter anderem sind dort Vorschriften für die angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, dem Schutz vor Gefährdungen und für eine angemessene ärztliche Betreuung festgeschrieben.

Jugendliche Beschäftigte sind neben allgemeinen Gefährdungen, wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten auch besonderen berufsspezifischen Risiken ausgesetzt. Dazu zählen besondere Arbeitszeiten, Tätigkeiten in der Küche (Feuchtarbeit), Arbeiten unter Zeitdruck, besondere Maschinen, Geräte oder ggf. auch Kontakt mit Tabakrauch.

Die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz widmet sich in jedem Jahr im Rahmen einer Programmarbeit einer bestimmten Branche, in der sie schwerpunktmäßig die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes überprüft. In 2015 wurde ein besonderes Augenmerk auf die Systemgastronomie gelegt.

In Bezug auf die Arbeitszeiten gibt es im Bereich der Systemgastronomie gesetzliche und tarifliche Ausnahmeregelungen, die von den allgemeinen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes abweichen. Der geltende Manteltarifvertrag für die Arbeitszeiten in der Systemgastronomie Rheinland-Pfalz sieht insoweit die Möglichkeit der Verlängerung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Schichtzeit bei Auszubildenden vor.

Er ermöglicht auch eine Beschäftigung an fünfeinhalb Tagen in der Woche (gegen der im Jugendarbeitsschutzgesetz allgemein geltenden Fünf-Tage-Woche), wenn in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingehalten wird.

Projektziel

Ziel der Aktion der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht bei diesem Projekt war es dafür zu sorgen, dass Jugendliche auf sicheren und für sie geeigneten Arbeitsplätzen in der Systemgastronomie eingesetzt werden und sie damit vor Überbeanspruchung bzw. den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt zu schützen.

Projektdurchführung

Anhand der im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt erarbeiteten Checkliste (siehe Anlage 1) wurden 34 Betriebe der Systemgastronomie, die zum Zeitpunkt der Überprüfung 76 Jugendliche beschäftigten, durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und

Süd in die Überprüfung einbezogen. Von den 76 Jugendlichen waren 15 in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis.

Die Checkliste enthielt Fragen zu folgende Bereiche:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- ärztliche Untersuchungen und
- sonstige Pflichten

Projektergebnisse

Bei 15 von 34 überprüften Betrieben wurden Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt (siehe Anlage 2.

Arbeitszeitregelungen

Die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit bei jugendlichen Arbeitnehmern wurde in einem Betrieb nicht eingehalten. Dabei wurde die Arbeitszeit um mehr als eine Stunde überschritten.

In einem Betrieb fand die Schichtzeit von maximal zwölf Stunden bei jugendlichen Auszubildenden in zwei Fällen keine Beachtung.

Die vorgeschriebene Nachruhe wurde in einem Betrieb in einem Fall nicht eingehalten. Dabei wurde ein Jugendlicher unzulässigerweise nach 22 Uhr beschäftigt.

Des Weiteren fehlten bei zwei Betrieben die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und bei einem Betrieb waren die beschäftigungsfreien Samstage und Sonntage unklar.

Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot am 24.12. ab 14 Uhr führten in insgesamt drei Betrieben zu Beanstandungen.

Bei mehr als 4,5 Stunden zusammenhängender Arbeitszeit wurden in drei Betrieben in fünf Fällen keine 30 Minuten lange Ruhepausen gewährt. Ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen stand den Jugendlichen in zwei Betrieben nicht zur Verfügung.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

In sieben Betrieben erfolgte vor Beginn der Beschäftigung keine und in sechs Betrieben nur eine unvollständige Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fehlte in acht Betrieben vollständig und in drei Betrieben nur teilweise.

In sieben Betrieben fehlte eine Unterweisung in Bezug auf Gefährdungen sowie in der Anwendung der technischen Schutzmaßnahmen.

Bei einem Arbeitgeber war nicht sichergestellt, dass der Jugendliche bei Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, nur unter Aufsicht durchgeführt wurden.

Ärztliche Untersuchungen

In drei Betrieben wurden die ärztlichen Untersuchungen (Erstuntersuchung, erste Nachuntersuchung) nicht fristgerecht durchgeführt.

Die arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchung bei Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr am Tag wurde in einem Betrieb nicht durchgeführt.

Drei Arbeitgeber stellten keinen Hautschutzplan zur Verfügung.

Sonstige Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle fehlte in zehn Betrieben.

Der bei einer Beschäftigung von mehr als zwei Jugendlichen verpflichtend vorgeschriebene Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und Pausen war in drei Betrieben nicht vorhanden.

Zudem wurde in elf Betrieben kein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt.

Erledigung

15 Betriebe wurden mit einem Revisionsschreiben auf die Mängel hingewiesen und zur Beseitigung aufgefordert.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in der Systemgastronomie 2015“ der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht hat ergeben, dass in einer Reihe von Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Die häufigsten und gravierendsten Zuwiderhandlungen betrafen bei dieser Programmarbeit die fehlende Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen. Teilweise war auch durch fehlende Aufzeichnungen unklar, ob Samstage und Sonntage beschäftigungsfrei waren.

Die Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht.

Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit kooperativ bei der Erreichung einer dem Jugendarbeitsschutzgesetz konformen Beschäftigung der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt es allerdings erneut festzuhalten, dass für den Jugendarbeitsschutz weiterhin jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen erforderlich sind.

Mainz, den 05. April 16

Ina Weber

Ref. 25

ANLAGE 1: CHECKLISTE

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz in der Systemgastronomie 2015 Checkliste /Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
Allgemeine Angaben		
Regionalstelle	06 - LUWG, Mainz	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.2 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.3 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Wird die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.2 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Arbeitszeit beträgt 8 bzw. 8,5 Stunden (bei Arbeitnehmern)
- Arbeitszeit beträgt maximal 9 Stunden (bei Auszubildenden)
- Arbeitszeit nicht überprüfbar

2.3 Wird die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (bei Arbeitnehmern) eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.4 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde

- Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde

2.5 Wird die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (bei Auszubildenden) eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.6 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde

2.7 Wird die Schichtzeit von 11 Stunden (bei Arbeitnehmern) eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.8 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.9 Wird die Schichtzeit von 12 Stunden (bei Auszubildenden) eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.10 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.11 Wird die Nachtruhe eingehalten? (20 Uhr bis 6 Uhr)

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.12 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren nach 22 Uhr
- Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren in mehrschichtigen Betrieben nach 23 Uhr
- Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren nach 23:30 Uhr und vor 5:30 Uhr aus verkehrstechnischen Gründen (nach vorheriger Anzeige)

2.13 Sind bei Beschäftigung am Samstag 2 Samstage im Monat beschäftigungsfrei?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.14 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.15 Sind bei Beschäftigung am Sonntag mindestens 2 Sonntage im Monat beschäftigungsfrei?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.16 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.17 Werden die Jugendlichen am 24.12. bzw. 31.12. bis maximal 14 Uhr beschäftigt?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.18 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Verstöße am 24.12. Verstöße am 31.12.

2.19 Wird bei Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag (an einem Werktag) ein Ersatzruhetag in der gleichen oder folgenden Woche gewährt?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.20 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.21 Wird das Beschäftigungsverbot an "hohen Feiertagen" eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.22 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Beschäftigung am 25. Dezember
- Beschäftigung am 01. Januar
- Beschäftigung am 1. Osterfeiertag
- Beschäftigung am 01. Mai

2.23 Werden die Ruhepausen eingehalten?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.24 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten o. 2 x 15 Minuten)
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten o. 4 x 15 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten

2.25 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.26 Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden gewährt?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.27 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden

2.28 Wird bei Arbeitnehmern die 5-Tage-Woche eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.29 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.30 Wird bei Auszubildenden die 5 1/2 Tage-Woche eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.31 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

2.32 Wird der gesetzliche Mindesturlaub gewährt?

- Ja
- Nein

2.33 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- 30 Werktage bei noch nicht 16 Jahre (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)
- 27 Werktage bei noch nicht 17 Jahre (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)
- 25 Werktage bei noch nicht 18 Jahre (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)

2.34 Stellt der Arbeitgeber die Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht frei? (JArbSchG § 9 Abs. 1)

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.35 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18)
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen

2.36 Wird bei Anwendung des Manteltarifvertrages die durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von 2 Monaten (bei Auszubildenden) eingehalten?

- Ja
- Nein
- nicht überprüfbar

2.37 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt?

- Ja
- Nein
- teilweise

3.2 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- keine Beurteilung der Arbeitsbedingen
- teilweise Beurteilung der Arbeitsbedingungen

3.3 Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

- Ja
- Nein
- teilweise

3.4 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- teilweise Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

3.5 Wurden die Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen?

- Ja
- Nein

3.6 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

3.7 Wird das Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten eingehalten?

- Ja
- Nein

Gefährliche Arbeiten: Heben und Tragen von Lasten, Arbeiten mit hohem Stressanteil (z. B. Zeitdruck): Richtwerte sind: gelegentlich - weibl. Jugendliche 15 kg, männl. Jugendliche 35 kg. Häufig - weibl. Jugendliche 10 kg, männl. Jugendliche 20 kg.

3.8 Wird bei Jugendlichen in der Ausbildung sichergestellt, dass sie gefährliche Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen?

- Ja
- Nein

3.9 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- bei Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (z. B. in der Küche)
- beim Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. mit Desinfektionsmitteln)
- bei Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe

Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.

3.10 Bemerkungen:

Antwort:

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Sind die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt? (Erstuntersuchung, erste Nachuntersuchung)

- Ja
- Nein
- Entfällt

4.2 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.3 Werden die Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung aufgeklärt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

4.4 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.5 Werden bei regelmäßiger Feuchtarbeit von 4 Stunden oder mehr am Tag spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt?

- Ja
- Nein
- entfällt

4.6 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.7 Gibt es einen Hautschutzplan?

- Ja
- Nein
- Entfällt

4.8 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 100}:

4.9 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk

Wert {0 - 100}:

4.10 Werden die Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden beschäftigt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

4.11 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.12 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

4.13 Bemerkungen:

Antwort:

Sonstige Pflichten

5.1 Wird ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt?

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt?

- Ja
- Nein

5.4 Bemerkungen:

Antwort:

<p>Erledigung</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mündl. Erledigung / Aktenvermerk<input type="checkbox"/> Revisionschreiben<input type="checkbox"/> Anordnung<input type="checkbox"/> OWIG-Verfahren
<p>Auswertung</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> keine Beanstandungen<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt

ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in der Systemgastronomie" Landesprojekt 2015

Anzahl der überprüften Betriebe mit Jugendlichen	34
Anzahl der überprüften Jugendlichen	76
Anzahl der Auszubildenden	15
Anzahl der Betriebe ohne Beanstandungen	19
Regelung der Arbeits- und Freizeit	
Verstöße gegen die max. zulässigen tägl. Arbeitszeiten (Arbeitnehmer)	1
Überschreitung der max. wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitnehmer)	0
Überschreitung der max. wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden (Auszubildenden)	0
Verstöße gegen die Schichtzeit	
Schichtzeit 11 h (Arbeitnehmer)	0
Schichtzeit 12 h (Auszubildende)	1
Verstöße gegen die Nachtruhe	1
Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen	
Verstöße gegen 2 beschäftigungsfreie Samstage im Monat	4
Verstöße gegen 2 beschäftigungsfreie Sonntage im Monat	
Verstöße gegen Beschäftigungsverbot ab 14 Uhr am 24. bzw. 31.12,	3
Verstöße bei Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag gegen Gewährung eines Ersatzruhetages in derselben oder folgenden Woche	0
Verstöße gegen ausreichende Ruhepausen bei mehr als 4,5 h Arbeitszeit	3
Kein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt	2

Verstöße gegen ununterbrochene Freizeit von min. 12 Std. nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit	0
Überschreitung der Beschäftigung an max. 5 bzw. 5 1/2 Tagen in der Woche	0
Keine Gewährung des gesetzl. Mindesturlaubs	0
Keine Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht	0
Verstöße gegen die durchschnittliche Arbeitszeit von 40 h bei Anwendung eines Manteltarifvertrages in einem Ausgleichszeitraum von 2 Monaten (bei Auszubildenden)	0
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	
Vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen	7
unvollständige Beurteilung der Arbeitsbedingungen	6
Keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	8
unvollständige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	3
Keine Unterweisung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren	7
Keine Einhaltung des Beschäftigungsverbot bei gefährlichen Arbeiten	
Keine Sicherstellung, dass folgende gefährliche Arbeiten nur unter Aufsicht durchgeführt werden	1
Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (z.B. in der Küche)	1
Umgang mit Gefahrstoffen	0
Arbeiten bei außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe	0
Ärztliche Untersuchungen	
Keine ärztliche Untersuchungen durchgeführt	3
Keine Aufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung	0
Keine speziellen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. in Bezug auf Feuchtarbeit)	
bei regelmäßig 4 h oder mehr am Tag (Pflichtuntersuchung)	1
Kein Hautschutzplan	3
Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk	0

Keine Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden	0
Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgt	0
Sonstige Pflichten	
Kein Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes an geeigneter Stelle	10
Kein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb bei einer Beschäftigung ab drei Jugendlichen	3
Kein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen	11
Erledigungen	
Mündlich; Aktenvermerk	0
Revisionsschreiben	15
Owi-Verfahren	0

ANLAGE 3: INFOFLYER



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz (LUWG)

Bearbeitung: Ina Weber
Bild und Herstellung: LUWG
Stand: August 2015

© LUWG 2015

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3–5
56068 Koblenz
0261 120-0
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

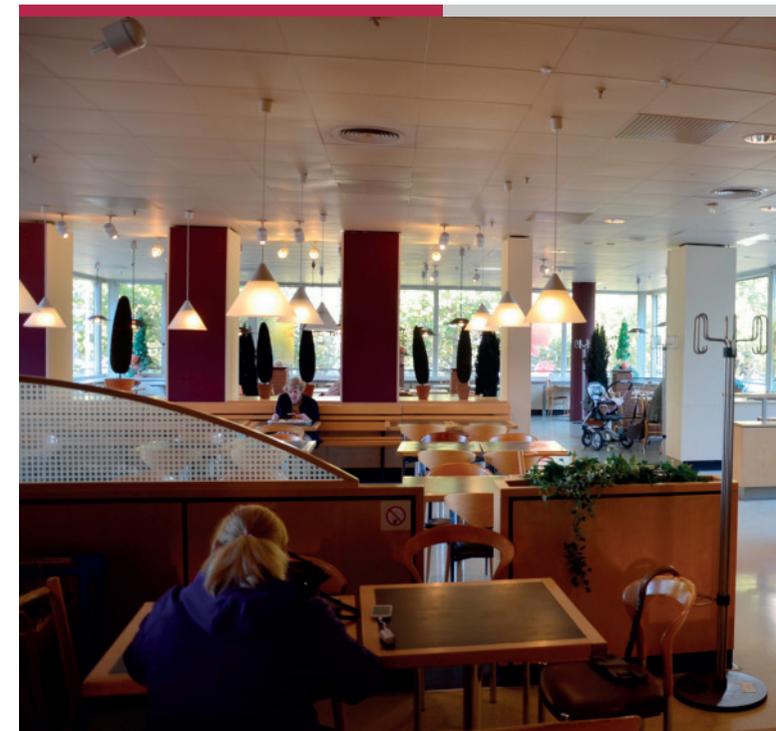
- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0

JUGEND- ARBEITSSCHUTZ

in der Systemgastronomie



Junge Menschen bedürfen eines besonderen Schutzes vor Überforderung und Überbeanspruchung am Arbeitsplatz, damit ihre Gesundheit nicht gefährdet wird und ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann.

In den Betrieben der Systemgastronomie sind Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt, beispielsweise bei Tätigkeiten in der Küche (Feuchtarbeit), oder bei Arbeiten unter Zeitdruck.

Um Jugendliche vor Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, hat der Gesetzgeber im Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Vorschriften erlassen.

ARBEITSZEIT

- für jugendliche Auszubildende
 - die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 44 Stunden nicht überschreiten
 - die zulässige **tägliche Arbeitszeit** darf nicht länger als neun Stunden dauern
 - die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf zwölf Stunden nicht überschreiten
 - Jugendliche dürfen an **maximal 5 ½ Tagen in der Woche** arbeiten
 - in einem Ausgleichszeitraum von **zwei Monaten** ist hierbei die durchschnittliche **Wochenarbeitszeit von 40 Stunden** einzuhalten
- für alle sonstige nicht volljährige Arbeitnehmer
 - die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 40 Stunden nicht überschreiten
 - die zulässige **tägliche Arbeitszeit** darf nicht länger als 8,5 Stunden dauern
 - die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf elf Stunden nicht überschreiten

- für alle Beschäftigten unter 18 Jahren gilt
 - eine Beschäftigung der Jugendlichen ist an **Sams- tagen** und an **Sonn- und Feiertagen** möglich, wenn jeweils zwei Samstage bzw. Sonntage im Monat beschäftigungsfrei sind
 - am **24. und 31. Dezember** dürfen Jugendliche nur bis 14 Uhr beschäftigt werden, am **25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag** und am **1. Mai** besteht Beschäftigungsverbot

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht arbeiten. Eine Beschäftigung bis 22 bzw. 23 Uhr (in mehrschichtigen Betrieben) ist für Jugendliche über 16 Jahren möglich. Nach vorheriger Anzeige bei der Aufsichtsbehörde dürfen Jugendliche über 16 Jahren in mehrschichtigen Betrieben aus verkehrstechnischen Gründen ab 5.30 Uhr bis 23.30 Uhr beschäftigt werden.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21a JArbSchG in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.
- Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Gehörschutz) zur Verfügung zu stellen.
- Der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen sind nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden (ausgenommen bei geringfügiger Beschäftigung)
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist
- In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, müssen vom Arbeitgeber spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden.